

Vorlesung und Repetitorium Allgemeines Steuerrecht

Montag, den 24. Januar 2005

Frau A ist seit 1995 als Krankengymnastin in einem Berliner Krankenhaus angestellt. Sie erhält als Gehalt 2.000 Euro im Monat. Um später als Ärztin tätig sein zu können, hat Frau A 1998 ein Medizinstudium aufgenommen. Im Jahr 2003 beginnt sie mit einer Promotion auf dem Gebiet der Orthopädie. Ihr entstehen für die Promotion im Jahr zusätzliche Kosten in Höhe von 2.000 Euro.

Frau A wird im Juli 2003 im Krankenhaus die Geldbörse entwendet, in der sich 200 Euro befinden. An dem Diebstahl trifft Frau A kein Mitverschulden. Der Dieb konnte nicht ermittelt werden.

Im November 2003 kauft Frau A sich einen weißen Kittel für ihre Tätigkeit im Krankenhaus. Sie bezahlt den Betrag von 50 Euro mit ihrer Kreditkarte. Der Betrag wird wegen eines Fehlers im Computersystem des Verkäufers allerdings erst Anfang Januar 2004 abgebucht.

Im Dezember 2003 macht Frau A eine Badekur in Ischia (Italien), um ein chronisches Rückenleiden zu lindern, an dem sie seit einem Sportunfall erkrankt ist; auf diese Weise wollte sie ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit wiederherstellen. Der Frau A behandelnde Arzt hatte ihr ein Attest über die Krankheit und eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Badekur ausgestellt. Für den Aufenthalt in der Kurklinik entstehen Kosten in Höhe von 3.000 Euro, von denen die Krankenkasse von Frau A 1.000 Euro übernimmt, so dass der Rest von Frau A als Eigenanteil zu tragen ist.

Frau A macht in ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2003 Aufwendungen in Höhe von insgesamt 4.250 Euro geltend.

Das zuständige Finanzamt erkennt im Einkommensteuerbescheid für 2003 nur den Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von damals 1.044 Euro an. Darüber hinaus seien die Promotionskosten als Kosten der privaten Lebensführung in Höhe von 920 Euro anzuerkennen; ein unbeschränkter Abzug dieser Kosten als Werbungskosten scheidet aus, weil die Promotion nicht der Fortbildung in einem ausgeübten Beruf diene. Der Diebstahl führe nicht zu Werbungskosten, sondern gehöre zum allgemeinen Lebensrisiko. Die Aufwendungen für den Kittel seien 2003 nicht zu berücksichtigen, weil der Betrag erst im Jahr 2004 abgebucht worden sei. Die Kosten für die Reise nach Italien seien nicht zu berücksichtigen, weil auch die Krankenkasse nur einen Teilbetrag übernommen habe.

Gegen den Einkommensteuerbescheid erhebt Frau A Einspruch, den das Finanzamt zurückweist. Der begründete und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Einspruchsbescheid geht Frau A am Donnerstag, den 29. April 2004, zu. Die von ihr erhobene Klage geht beim zuständigen Finanzgericht am Dienstag nach Pfingsten, den 1. Juni 2004, ein.

Wie wird das Finanzgericht entscheiden?